

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 1 / 2006

vom 31. März 2006

Inhalt:

- 1. Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen (S. 2)***
- 2. Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in postgradualen Studiengängen (S. 4)***
- 3. Ordnung der Hochschule Bremen zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) (S. 5)***

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen

vom 10. Oktober 2005

Auf Grund des § 43 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremen die folgende Ordnung für das Vorbereitungsstudium (Beschluss des Akademischen Senats vom 10. Oktober 2005, genehmigt durch den Rektor am 15. November 2005)

§ 1

Ziel des Vorbereitungsstudiums

(1) Während des Vorbereitungsstudiums erwirbt der oder die Studierende die für ein Fachstudium erforderlichen Deutschkenntnisse. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.

(2) Die Hochschule Bremen kann fachliche, sprachliche und kulturelle Maßnahmen zur Studienvorbereitung anbieten. Diese Angebote können kostenpflichtig sein; die Teilnahme daran ist fakultativ.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium können aufgenommen werden:

- a) Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz sowie Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, oder
- b) Studienbewerber, die an einem Studienkolleg zum Ablegen einer Feststellungsprüfung eingeschrieben sind.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

(1) Die Bewerbung für die Aufnahme in das Vorbereitungsstudium erfolgt entsprechend der Bewerbung für ein Fachstudium an der Hochschule Bremen mit dem an der Hochschule erhältlichen Formular „Antrag auf Aufnahme in das Vorbereitungsstudium“. Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse § 2 beizufügen.

(2) Die Hochschule bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.

(3) Die Einschreibung an der Hochschule in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums wenn

- a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und
- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag sowie der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Hochschule Bremen gezahlt wurden und

- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses zur Vorbereitung der Sprachprüfung nach § 1 Absatz 1 im Umfang von mind. 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

(4) Studienbewerber können für das Vorbereitungsstudium für in der Regel bis zu einem Jahr immatrikuliert werden.

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

(1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

(2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen.

§ 5

Kosten des Vorbereitungsstudiums

(1) Die Teilnahme am Vorbereitungsstudium ist gebührenfrei.

(2) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu tragen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten im Rahmen von § 1 Abs. 2.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium an der Hochschule Bremen erfolgt, wenn die erforderlichen Deutschkenntnisse nachgewiesen sind. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung zum Fachstudium muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung zum Fachstudium und die Immatrikulation gelten die Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2005 in Kraft.

Bremen, den 15. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen
für das Studium in postgradualen Studiengängen vom 27. März 2006**

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 30. März die nachstehende vom Akademischen Senat am 27. März 2006 beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in postgradualen Studiengängen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/ 2005) genehmigt.

1. Ziffer II. Nr. 1 der Anlag zu § 1 erhält folgende Fassung:

„ 1. „Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 14.800.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	3.700
2. Semester:	Euro	3.700
3. Semester:	Euro	3.700
4. Semester:	Euro	3.700

Das restliche Studienentgelt für das 1.Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie das Studienentgelt für das 2.Semester in Höhe von insgesamt Euro 6.400 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 3. und 4. Semester ist bei der Rückmeldung für das 3. Semester zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters für den Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 1.500.“

2. Ziffer II. Nr. 8 der Anlag zu § 1 erhält folgende Fassung:

8. „Internationaler Master of Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.000.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	5.400
2. Semester:	Euro	5.400
3. Semester (Thesis):	Euro	1.200.

Das restliche Studienentgelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für das 1. Semester in Höhe von Euro 4.400 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 2. und 3. Semester ist bei der Rückmeldung bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

Das Studienentgelt für jedes weitere zusätzliche Semester beträgt Euro 500 zuzüglich Euro 500 für jedes zu wiederholende Modul sowie Euro 500 für die Wiederholung der Masterthesis.

3. Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung für das Wintersemester 2006/2007 in Kraft.

Bremen, den 30. März 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Ordnung der Hochschule Bremen zur Ausführung des Bremischen
Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung)**

vom 05. Dezember 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 22. Februar 2006 auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem. GBl. S. 550) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 05. Dezember 2005 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Studienguthabens der Studierenden nach dem Bremischen Studienkontengesetz in allen Studiengängen der Hochschule Bremen mit Ausnahme der entgeltpflichtigen postgradualen Studiengänge nach § 58 Bremisches Hochschulgesetz.

§ 2 Studienguthaben

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein wohnsitzabhängiges einmaliges Studienguthaben in Form von gebührenfreien Studiensemestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 5 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Restguthaben und Bonus werden ab dem Beginn des Semesters gezahlt, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird.

§ 3 Hauptwohnsitz¹ in der Freien Hansestadt Bremen

Studienanfänger, die ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes (Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen) erhalten, haben bei der Immatrikulation schriftlich zu versichern, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben; die Hochschule bestimmt die Form der Versicherung. Die gleiche Verpflichtung trifft bereits immatrikulierte Studierende, wenn sie ihren Hauptwohnsitz neu in der Freien Hansestadt Bremen nehmen und ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes in Anspruch nehmen. Alle Studierenden sind verpflichtet, jeden Wechsel des Hauptwohnsitzes spätestens bei der nächstfolgenden Rückmeldung mitzuteilen. Die Hochschule kann zur Überprüfung der Wohnsitzangabe die Vorlage geeigneter Unterlagen oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht nach Verbrauch des Studienguthabens werden Studierende befreit, die einen Ausnahmetatbestand nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

¹ Gemäß §§ 2 und 3 Bremisches Studienkontengesetz bemisst sich das Studienguthaben nach dem Ort der Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, nach der Hauptwohnung. Die im Melderecht verankerte Begrifflichkeit „Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, die Hauptwohnung“ ist gemeint, wenn in der vorliegenden Ordnung von „wohnsitzabhängig“ oder „Hauptwohnsitz“ gesprochen wird. Entsprechend der melderechtlichen Vorschriften ist eine „Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, die Hauptwohnung“ beim Meldeamt anzuzeigen und zu registrieren. In der Studienkontenordnung wurde mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit die verkürzte Begrifflichkeit gewählt.

(2) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht für eine Beurlaubung während des Studiums an der Hochschule Bremen nach § 6 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetz wird bei der Berechnung des Studienguthabens nach § 2 berücksichtigt; Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung nach § 6 S. 2 Nr. 1 Bremisches Studienkontengesetzes bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 6 Nr. 6 Bremisches Studienkontengesetz gilt für die Betreuung eigener Kinder oder von Pflegekindern für die Dauer von bis zu insgesamt 6 Semestern. Als Nachweis muss die Geburtsurkunde bzw. der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis vorgelegt werden. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Elternteile angerechnet werden.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 6 Nr. 7 Bremisches Studienkontengesetz (Mitwirkung in der Selbstverwaltung) gilt für die nachgewiesene Mitwirkung als gewählter Mandatsträger im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, Allgemeinen Studentenausschuss, Studentenrat Bereichstudierendenausschuss, Bereichsstudierendenrat, Verwaltungsrat des Studentenwerks sowie für die Tätigkeit als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- und / oder Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer des Wahlamtes, maximal für insgesamt zwei Semester.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren

(1) Die Studiengebühren können unter den Voraussetzungen des § 7 Bremisches Studienkontengesetz auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, sofern die unbillige Härte begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Hochschule bestimmt Form und Fristen des Antragsverfahrens.

(2) Ein Gebührenerlass wird im Fall einer akuten Erkrankung im Regelfall nur gewährt, wenn die Studierunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und dadurch mindestens 50% der Lehrveranstaltungszeit versäumt wurde. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, wird ein Gebührenerlass je nach Schwere der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit gewährt. Ist ein Studienguthaben nach § 3 Bremisches Studienkontengesetz verbraucht worden, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Behinderung oder schwere Erkrankung die Wohnung, oder soweit mehrere Wohnungen bestehen, die Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erfordert.

(3) Der Gebührenerlass nach § 7 Nr. 3 Bremisches Studienkontengesetz (wirtschaftliche Notlage während der Abschlussprüfung) kann für ein Semester gewährt werden, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage (z.B. persönliche Insolvenz, eidesstattlich versicherte Vermögensverhältnisse) glaubhaft gemacht ist.

(4) Eine unbillige Härte im Sinne des § 7 Bremisches Studienkontengesetz liegt auch vor, wenn sich schwerwiegende persönliche Ereignisse während des Studiums, insbesondere der Tod oder die lebensbedrohende Verletzung oder Erkrankung eines Kindes oder des Ehegatten, Studienzeit verlängernd auswirken. Die Studiengebühren können in diesen Fällen für maximal ein Semester erlassen oder sie können gestundet oder ermäßigt werden. Die Regelung gilt nur, wenn ein Studienguthaben nach § 2 Bremisches Studienkontengesetz verbraucht ist.

§ 6 Fälligkeit der Studiengebühren

Die nach verbrauchtem Studienguthaben zu entrichtenden Studiengebühren müssen innerhalb der Immatrikulationsfrist (bei Ersteinschreibung) bzw. der für die Rückmeldung geltenden Frist gezahlt werden.

§ 7 Rechtsbehelfsverfahren

Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide sowie gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Rektor.

§ 8 Verwendung der Studiengebühren

Die Einnahmen aus den Studiengebühren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden einzusetzen. Die Einnahmen sollen in erster Linie für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende genutzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Senator für Bildung und Wissenschaft